

Schiedsvereinbarung

zwischen

den Gesellschaftern der TechnologieRegion Karlsruhe GmbH

gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages

Präambel

Diese Schiedsvereinbarung gilt gemäß § 22 Abs. 5 Satz 2 des Gesellschaftsvertrages der TechnologieRegion Karlsruhe GmbH nur für solche Streitigkeiten zwischen Gesellschaftern, die keinen unmittelbar mitgliedschaftlichen Bezug haben, aber mit der Gesellschafterstellung im Zusammenhang stehen.

§ 1

Unterwerfung

Alle Streitigkeiten, nach § 22 Abs. 5 Satz 1 des Gesellschaftsvertrages der TechnologieRegion Karlsruhe GmbH werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) und Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden.

§ 2

Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens

Der Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Karlsruhe.

§ 3

Verfahrenssprache

Die Verfahrenssprache ist deutsch.

§ 4

Anzahl der Schiedsrichter

Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei.

§ 5

Schlussbestimmung

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Schiedsgerichtsordnung (DIS-SchO) und die Ergänzenden Regeln für gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten (DIS-ERGeS) der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs.